

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/12/7 LVwG-AV-1164/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.12.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

07.12.2018

Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lita WRG 1959 §138 Abs6 AVG 1991 §58 Abs1

Rechtssatz

Die Eigenschaft als Betroffener im Sinne des § 138 Abs 6 WRG kann demjenigen nicht zukommen, der für die Neuerung, die zur Beeinträchtigung der in dieser Gesetzesstelle genannten Rechte führt, selbst einzustehen hat (vgl VwGH 2006/07/0058 mit Hinweis auf 92/07/0154).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; Verfahrensrecht; Bescheidqualität;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1164.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at